



Jugendordnung TuS Saxonia Münster

§1 Vereinsjugend

Gemäß § 19 der Satzung des TuS Saxonia Münster von 1883 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendvorstand.

§4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über Vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung





1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 7 - 18 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
2. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang am Vereinsheim.
3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder einen Beschluss des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§5 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden als gleichberechtigte Vorsitzende
 - der/dem Kassenwart/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - ggf. maximal 4 Beisitzer/innen bzw. Ressortleiter/innen als gleichberechtigte Mitglieder des Jugendvorstands
- b) Aufgaben des Jugendvorstands sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied der Vereinsjugend ab 7 Jahren wählbar. Mitglieder des Jugendvorstandes können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres im Amt bleiben bzw. gewählt werden. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Jugendvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Neuwahlen finden jedes Jahr statt, im Wechsel die Ämter der/des 1. Vorsitzenden und der/des Schriftführers bzw. im folgenden Jahr der/des 2. Vorsitzenden und der/des Kassenwarts.
- e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- f) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- g) Der Jugendvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.





§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft.

